

# STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.: 65.4 - 3633

öffentlich

V 72/2006

Amt: - 65 -

BeschlAusf.: - 65.4 -

Datum: 11.01.2006

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Betriebsausschuss Straßen	22.02.2006	
Rat	21.03.2006	

Betrifft: **Abweichungssatzung zur Abrechnung von Erschließungsbeiträgen an der Ottostraße in E.- Gymnich**

### Finanzielle Auswirkungen:

Die Vorlage berührt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Straßen auf der Einnahmeseite

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den 11.01.2006

### Beschlussentwurf:

Zur Abrechnung von Erschließungsbeiträgen an der Ottostraße in E.- Gymnich wird anliegende Abweichungssatzung beschlossen.

### Begründung:

Die Ottostraße in E.- Gymnich wurde als niveaugleiche Mischfläche ohne separate Gehwege ausgebaut.

Da die Ottostraße vor Inkrafttreten der jetzt gültigen Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Erftstadt vom 13.04.2005 endgültig ausgebaut und fertiggestellt wurde, ist laut einschlägiger Rechtsprechung, auf die Fertigstellungsmerkmale nach den Vorgaben der bis dahin geltenden Altsatzung abzustellen.

Gemäß der Erschließungsbeitragssatzung vom 10.10.1988 stellte der Ausbau ohne separate Gehwege eine Abweichung von der Normalausstattung dar. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster ist eine solche Abweichung als Satzung zu beschließen und in der für Satzungen vorgeschriebenen Form öffentlich bekannt zu machen.

Für Erschließungsanlagen, die nach Inkrafttreten der jetzt gültigen Erschließungsbeitragssatzung in Form einer Verkehrsmischfläche endgültig ausgebaut werden, ist eine solche Abweichungssatzung nicht mehr erforderlich.

(Bösche)